

<p>STELLUNGNAHME zur Anfrage</p> <p>Stadträtin Doris Baitinger (SPD) Stadträtin Elke Ernemann (SPD) Stadträtin Gisela Fischer (SPD) Stadträtin Yvette Melchien (SPD)</p> <p>vom: 19.08.2010 eingegangen: 19.08.2010</p>	<p>Gremium:</p> <p>Termin: Vorlage Nr.: TOP:</p> <p>Verantwortlich:</p>	<p>14. Plenarsitzung Gemeinderat</p> <p>21.09.2010 503 27 öffentlich Dez. 2</p>
<p>Befristete Gewerbe-Sondererlaubnis</p>		

1.) Wie viele Personen dürfen aktuell mit einer befristeten Gewerbe-Sondernutzungsgenehmigung ihr Gewerbe ausüben?

Im Bereich der Innenstadt gibt es nur noch einen Gewerbetreibenden, der eine Genehmigung für einen mobilen Verkaufsstand auf städtischer Fläche hat. Der Anbieter von Maroni/Speiseeis im Bereich des Marktplatzes genießt aufgrund einer jahrzehntelangen Genehmigung Bestandsschutz. Zusätzlich wurde eine Erlaubnis zum Verteilen/Verkauf der Obdachlosenzeitung erteilt.

In den Außenbereichen/Stadtteilen gibt es zurzeit 34 mobile Anbieter von Lebensmitteln, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Speiseeis einschließlich der Genehmigungen (10) zum Verkauf von Blumen an Allerheiligen an Friedhöfen. Die Erlaubnisse werden im Einzelfall im Einvernehmen mit den Bürgervertretungen als Ausnahmen zugelassen, wenn aufgrund fehlender Geschäfte die Versorgung der Bevölkerung nicht ausreichend ist.

2.) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um eine solche Genehmigung zu erhalten?

Der Verkauf von Waren im öffentlichen Verkehrsraum stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 16 Abs. 1 Straßengesetz Baden Württemberg dar, da die öffentlich gewidmete Fläche über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen wird. Nach § 16 Abs. 2 Straßengesetz ist die Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen. Ein Rechtsanspruch besteht somit nicht.

Für die Innenstadt werden schon seit sehr vielen Jahren keine neuen Genehmigungen für Verkaufsstände jeglicher Art erteilt. Neben stadtgestalterischen Gründen soll das ansässige Gewerbe geschützt werden. Ladenmieter, die teure Mieten bezahlen, hätten kein Verständnis dafür, wenn die Stadt für geringe Sondernutzungsgebühren Verkaufsstände externer Gewerbetreibender in der Innenstadt etabliert. Dies würde zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Diese Entscheidung ist mit allen betroffenen Fachämtern abgestimmt. Nach derzeitiger Verwaltungspraxis werden alle Neuanträge, ungeachtet des Angebots, ablehnend beschieden. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Antragsteller und ordnungsgemäßer Ermessensausübung ist eine andere Verfahrensweise nicht möglich.

Gewerbetreibende mit Verkaufsraum oder Ladenlokal erhalten alle für ihre Bedürfnisse (Warenauslage, Außenbestuhlung, Werbung, Fahrradständer) eine Sondernutzungserlaubnis, sofern straßenverkehrsrechtliche Gesichtspunkte nicht dagegen sprechen. Hier muss insbesondere für den Fußgänger auf dem Gehweg eine Restdurchgangsbreite von 1,20 m verbleiben.